

**Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg**

Vom 24. Juni 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40

Französische Philologie

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Französische Philologie ist es, Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprache, Kultur und Literatur des französischsprachigen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben historischen Entwicklungen auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden. ²Die Studierenden sind in der Lage, fachwissenschaftliche Methoden der Sprach-, Literatur- und /oder Kulturwissenschaft auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. ³Sie lernen im Laufe des Studiums, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren, Methoden zur literaturwissenschaftlichen Analyse anzuwenden und/oder Entwicklungen innerhalb der französischen Kulturwissenschaft methodisch fundiert zu bewerten. ⁴Sie erwerben fachkundige Französischkenntnisse.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender drei Module:

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M03 Aufbaumodul Französische Sprachpraxis (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule A und B aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und

FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)

- FRA-LW-M01A Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-LW-M01B Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

ferner zwei Aufbaumodule aus:

- FRA-SW-M02 Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-LW-M02 Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-KW-M02 Aufbaumodul Französische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS);

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP:

- FRA-FW-M01 Erweiterungsmodul Französische Fachwissenschaft (6 LP; 4 SWS),
- FRA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis u. Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- FRA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie.

Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Zahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS vorgesehen.

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender zwei Module:

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule A und B aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3SWS)
- FRA-LW-M01A Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-LW-M01B Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3SWS);

ferner ein Aufbaumodul aus:

- FRA-SW-M02 Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-LW-M02 Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-KW-M02 Aufbaumodul Französische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS).

Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Zahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS vorgesehen.

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls:

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS);

Ferner die Basismodule A und B aus einer der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS)
- FRA-LW-M01A Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-LW-M01B Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS)
- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS);

Da nur eine der drei wissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden muss, muss die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Modul 1B der gewählten Disziplin absolviert werden.

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP:

- FRA-FW-M01 Erweiterungsmodul Französische Fachwissenschaft (6 LP; 4 SWS),
- FRA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis u. Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- FRA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie (6 LP).

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
FRA-SP-M01		FRA-SP-M01.1	Klausur	Klausur (90 Minuten)	12
		Übung			
		FRA-SP-M01.2.			
		Übung			
		FRA-SP-M02.1			12

FRA-SP-M02	FRA-SP-M01.1 für FRA-SP-M02.1	Übung		Klausur (60 Minuten)	
		FRA-SP-M02.2 Übung	Klausur		
FRA-SP-M03		FRA-SP-M03.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	12
		FRA-SP-M03.2 Übung	Klausur		
		FRA-SP-M03.3 Übung (Wahlpflicht)	Klausur		
		FRA-SP-M03.4 Übung (Wahlpflicht)			
FRA-SW-M01A		FRA-SW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (120 Minuten)	7
		FRA-SW-M01A.2 Übung			
		FRA-SW-M01A.3 Übung	Klausur		
FRA-SW-M01B		FRA-SW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-SW-M01B.2 Übung			

FRA-LW-M01A		FRA-LW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (120 Minuten)	7
		FRA-LW-M01A.2 Übung			
FRA-LW-M01B		FRA-LW M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-LW-M01B.2 Übung			
FRA-KW-M01A		FRA-KW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	7
		FRA-KW-M01A.2 Übung			
FRA-KW-M01B		FRA-KW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-KW-M01B.2 Übung			
FRA-SW-M02	FRA-SW-M01B.1 für FRA-SW- M02.2	FRA-SW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		FRA-SW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-LW-M02	FRA-LW-M01B.1 für FRA-LW- M02.2	FRA-LW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12

		FRA-LW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-KW- M02	FRA-KW-M01B.1 für FRA-KW- M02.2	FRA-KW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		FRA-KW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-FW- M01		FRA-FW-M01.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		FRA-FW-M01.2 Vorlesung/Übung	Klausur oder Übungsaufgaben		
FRA- AUS- M01		FRA-AUS-M01.1 Vorlesung/Übung/Sem inar	Nach Vorgabe der ausländischen Universität	Nach Vorgabe der ausländisch en Universität	6
		FRA-AUS-M01.2 Vorlesung/Übung/Sem inar	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
		FRA-AUS-M01.3 Vorlesung/Übung/Sem inar	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
FRA-PK- M01		FRA-PKM01.1 Praktikum		Praktikums bericht (3-5 Seiten)	6

(4) Konsekutivität:

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Cours de langue française 2 des Moduls FRA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française 1 des Moduls FRA-SP-M-01 absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls FRA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-SW-M01B absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls FRA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-LW-M01B absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls FRA-KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-KW-M01B absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Proseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus.

²Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher im Bachelorfach eine regelmäßige Teilnahme für zwei Proseminare verpflichtend, im zweiten Hauptfach für zwei Proseminare, im Nebenfach für ein Proseminar. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) ¹Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen FRA-SP-M02 und FRA-SP-M03 sowie die Studienleistung im Modul FRA-KW-M01A werden in französischer Sprache abgelegt.

²Studienleistungen in den sprachpraktischen Modulen FRA-SP-M01 bis FRA-SP-M03 können in französischer Sprache abgelegt werden. ³Dies wird den Studierenden jeweils spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei Sprachpraxis Basismodule je 10 %	=	20%;
das Sprachpraxis Aufbaumodul	=	10%;
zwei Basismodule A aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 5 %	=	10%;
zwei Basismodule B aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 10 %	=	20%;
zwei wissenschaftliche Aufbaumodule je 20 %	=	40%.

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt

zusammen:

zwei Sprachpraxis Basismodule je 15 %	=	30%;
zwei Basismodule A aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 10 %	=	20%;
zwei Basismodule B aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 15 %	=	30%;
ein wissenschaftliches Aufbaumodul	=	20%.

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

das Sprachpraxis Basismodul	=	40%;
ein wissenschaftliches Basismodul A aus der gewählten wissenschaftlichen Disziplin	=	30%;

ein wissenschaftliches Basismodul B aus der gewählten wissenschaftlichen Disziplin
= 30%.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium in Französischer Philologie ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9. Dezember 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 24. Juni 2021.

Regensburg, den 24. Juni 2021
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 24. Juni 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juni 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juni 2021.